

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 2645
der Abgeordneten Susanne Melior
Fraktion der SPD
Landtagsdrucksache 4/6947

Wortlaut der Kleinen Anfrage 2645 vom 21.11.2008:

Hinweisschilder an Autobahnen

An der Bundesautobahn A10 stehen unmittelbar neben der Fahrbahn weiße Hinweisschilder, die auf das „Resort Schwielowsee“ aufmerksam machen. Bei dem „Resort Schwielowsee“ handelt es sich um einen mittelgroßen Beherbergungsbetrieb, der ca. 15 km von der Autobahn entfernt ist. In der Regel wird nur auf touristische Höhepunkte und ganze Reiseregionen an den Bundesautobahnen hingewiesen.

Ich frage die Landesregierung:

1. Wann ist die Genehmigung zum Aufstellen der Schilder mit der Aufschrift „Resort Schwielowsee“ an der Autobahn erteilt worden?
2. Wer hat die Genehmigung zur Aufstellung der Hinweisschilder erteilt?
3. Welche Gründe sprachen für das Aufstellen der Hinweisschilder?
4. Wer hat das Aufstellen der Hinweisschilder in Auftrag gegeben und die Kosten dafür übernommen?
5. Wie hoch sind die Kosten für die Hinweisschilder in der Anschaffung, Aufstellung und in der Instandhaltung?
6. Welche Kriterien müssen Einrichtungen erfüllen, um ebenfalls an der Autobahn Hinweisschilder aufstellen zu lassen?

Namens der Landesregierung beantwortet der Minister für Infrastruktur und Raumordnung die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Wann ist die Genehmigung zum Aufstellen der Schilder mit der Aufschrift „Resort Schwielowsee“ an der Autobahn erteilt worden?

Datum des Eingangs: 16.12.2008 / Ausgegeben: 22.12.2008

Zu Frage 6:

Die Anordnung von zielführenden Hinweisschildern beruht ausschließlich auf verkehrlichen Kriterien. Demnach stehen Leichtigkeit und Sicherheit des Verkehrs im Vordergrund. Verkehrszeichen dürfen daher nur dort angeordnet werden, wo dies aus Gründen der Verkehrslenkung zur Vermeidung von intensiven Suchverkehren, aus Gründen der Stauvermeidung bei Überlastungsgefahren oder aus Sicherheitsgründen, soweit auf Grund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine das allgemeine Risiko überschreitende Gefahrenlage besteht, zwingend erforderlich ist. Rechtsgrundlage bilden § 45 (9) Straßenverkehrsordnung (StVO) und die Richtlinien für die Wegweisende Beschilderung.